

### Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

## **Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“**

**Vom 8. Dezember 1981 (ABI Nr. 38 vom 8. Dezember 1981) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)**

Der Landkreis München erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Dezember 1981 Nr. 820-8623-20/78 genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

#### **Das Schutzgebiet**

- (1) Das Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Durch die Inschutznahme sollen der Bevölkerung ein Erholungsgebiet gesichert und ferner das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich erhalten werden.
- (2) Ausgangspunkt der Grenzziehung ist der Schnittpunkt des Südrandes der Bundesstraße B 471 mit dem Westrand der Bundesautobahn A 92. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes folgt dem Südrand der B 471 nach Westen bis zum Schnittpunkt mit dem Westrand der Straße Fl.Nr. 250/4, Gemarkung Oberschleißheim, folgt dem Westrand dieser Straße nach Norden bis zur Straße Fl.Nr. 247/2, Gemarkung Oberschleißheim und folgt wiederum dem Westrand dieser Straße in nördlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze. Diese Landkreisgrenze bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zunächst in nördliche und nordöstliche Richtung, knickt ab nach Südosten zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze mit dem Westrand der A 92, folgt dem Westrand der A 92 in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzziehung.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist grün in eine Karte, Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 8.12.1981, eingetragen. Die Karte, auf die Bezug genommen wird, ist beim Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karte Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Ausgeklammerte Flächen:

Nachfolgende Grundstücke sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ bezeichnet sind:

- a) In der Gemeinde Oberschleißheim, Gemeindeteil Badersfeld, die Grundstücke Fl.Nr. 245/4 T, 245/7 T, 245/11, 245/10 T, 246/4 T, 246/7 T, 246/10 T, 246/19, 240/6 T, 240/5 T, 240/4 T, 240/3 T und 240/2 T.
- b) In der Gemeinde Unterschleißheim, Ortsteil Riedmoos, die Grundstücke Fl.Nr. 871/1, 878/2, 869/1, 868/1, 882/9, 882/4, 882/8, 882/7, 882/6, 865 T, 864/2, 864/1, 863 T, 862 T, 860/2, 859/1, 894/3, 856/2, 858/3, 854/2, 851/1, 849/1, 849/4, 849/43, 849/31, 849/34 T, 849/32, 849/36, 849/24, 849/33, 849/35, 849/26, 849/29, 849/28, 849/19, 849/39, 849/40, 849/38, 849/30, 849/27, 777/2, 780, 780/1, 782, 782/1, 783/1, 784/8, 784/1, 785/1, 787/2, 787/3, 788/1, 789, 790/1, 792, 793, 786, 787, 788, 789/2, 789/3, 790, 790/3, 791/2, 791/6, 791/3, 791/4, 791, 773, 773/8, 773/7, 773/6, 773/5, 773/4, 773/3, 773/2, 773/10, 848 T, 776/2, 777 T, 778 T, 779/1 T, 784/3, 784/2, 784/5, 784/4, 784 T, 784/7, 784/6, 836/5 T, 849/4, 849/49, 849/5 T, 849/44, 849/46, 849, 849/2, 849/33, 849/3, 849/6, 849/7 T, 849/8 T, 849/50, 833 T, 832 T, 831 T, 830/1 T, 830, 818 T und 874 T.

Die Grenzen dieser Fl.Nr. sind in der in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Karte, Maßstab 1 : 5.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Bei Abweichungen bleibt diese kartenmäßige Darstellung maßgebend.

## § 2

### Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

### Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes München – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Danach ist insbesondere erlaubnispflichtig:

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
  - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft

angepasst sind;

- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
  3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von
    - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
    - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs verlegt werden;
    - c) Rohrleitungen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen dienen;
  4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
  5. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu lagern oder zu zelten;
  6. Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes zu beseitigen;
  7. Teiche, Wasserläufe, Auen oder den Uferbereich oder –bewuchs zu verändern oder in solchen Bereichen Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
  8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 17.06.1972 (BGBl I S. 873) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
  9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke dieser Verordnung verstößt.
  - (4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
  - (5) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

## **§ 4**

### **Sonderregelungen**

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 3 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; jeder Landwirt hat freie Wahl der Fruchtfolge.
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen, einschließlich der Unterhaltung der für diese Maßnahmen vorhandenen Wege; die zeitgemäßen maschinellen Bachreinigungsmethoden sind zulässig, ein einseitiger Uferbewuchs muß jedoch erhalten bleiben;
- d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost;
- e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Elektrizitätsleitungen;
- f) die sich für die Träger der Konzessionen zur Aufsuchung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten;
- g) archäologisch-paläontologische Untersuchungen mit eindeutig wissenschaftlicher Zielsetzung, soweit solche Untersuchungen auf Veranlassung oder im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden;
- h) notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb der Bundesautobahn A 92.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung im Rahmen des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen das in § 2 genannte Verbot verstößt, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 3 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 5 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## **§ 7**

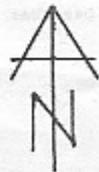
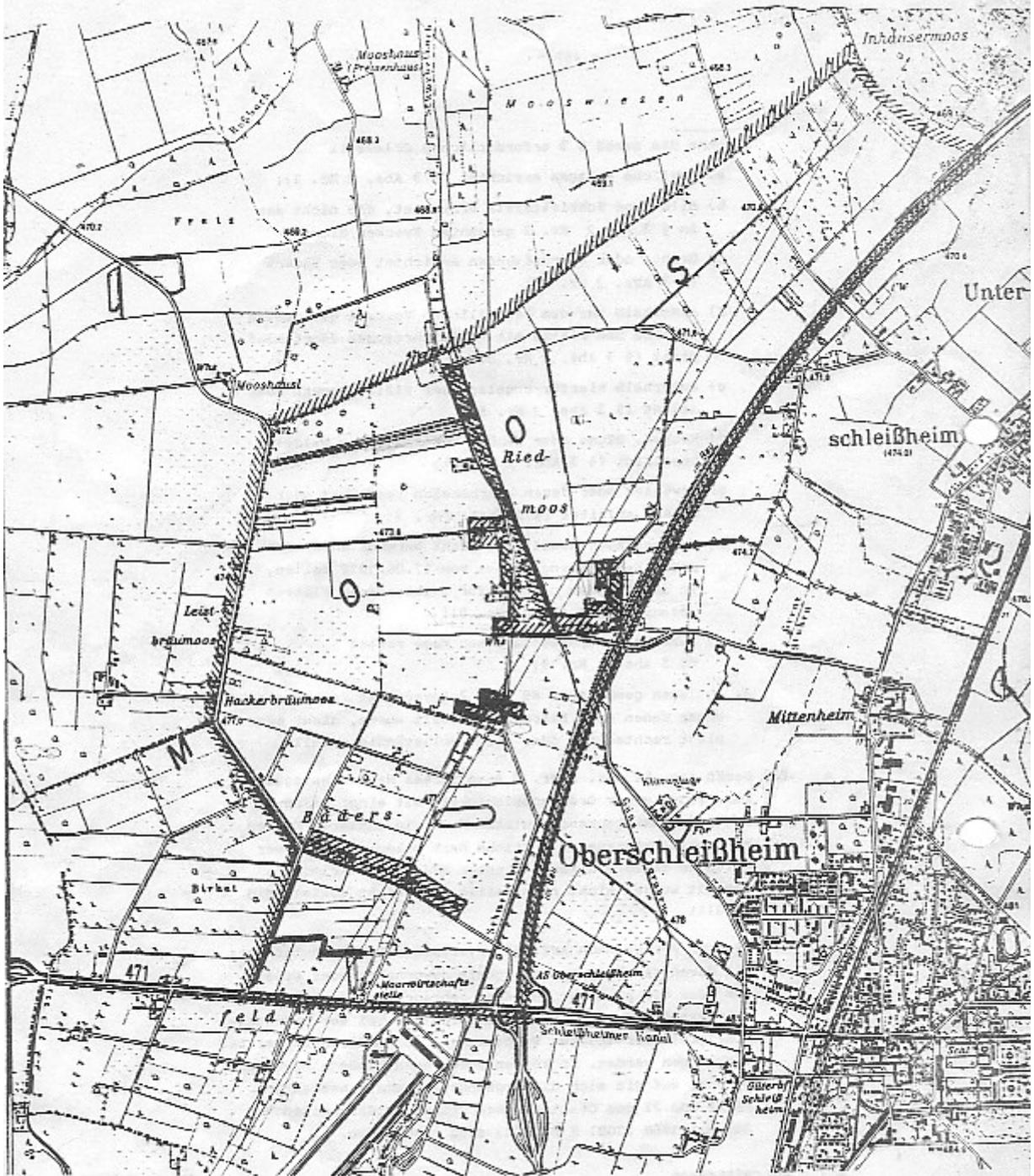
### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft. \*)

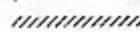
---

\*) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung

(Anlage 1) Landschaftsschutzgebiet Dachauer Moos im Gebiet der  
Gemeinden Ober- und Unterschleißheim



Maßstab 1 : 25 000



Grenze des Landschafts-  
schutzgebietes